

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2021	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. Oktober 2021	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
01.10.21	Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APOrettSan) <i>FFN 322-147; hebt auf FFN 322-134</i>	662
-	Berichtigung des Gesetzes zur Gründung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622).....	675

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter (APOrettSan)*

Vom 1. Oktober 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang
- § 3 Ausbildungsstätten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassung zur Prüfung
- § 7 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 8 Benotung der Prüfung
- § 9 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 10 Rücktritt von der Prüfung
- § 11 Versäumnisfolgen
- § 12 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche
- § 13 Niederschrift und Prüfungsunterlagen
- § 14 Gleichwertige Ausbildungen
- § 15 Übergangsvorschrift
- § 16 Zuständige Behörde
- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 18 Inkrafttreten
- Anlage 1 Rahmenlehrplan
- Anlage 2 Muster Prüfungszeugnis

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Rettungsanwärterin oder zum Rettungsanwärter soll zum Einsatz im qualifizierten Krankentransport, in der Notfallrettung, im Brand- und Katastrophenschutz und im Zivilschutz befähigen.

(2) Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungsanwärterin“ oder „Rettungsanwärter“ ab.

§ 2

Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang

(1) In der Ausbildung ist das Kompetenzprofil nach Anlage 1 dieser Verordnung zu vermitteln. Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärter im Umfang von 240 Stunden, die durch eine Erfolgskontrolle abgeschlossen wird,
2. eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden,
4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Stunden sowie
5. eine staatliche Abschlussprüfung.

Die Ausbildung ist in der in Satz 2 angegebenen Reihenfolge zu absolvieren.

(2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Ausbildungszeit auf höchstens drei Jahre verlängern.

(3) Ausbildungsabschnitte, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, werden anerkannt, wenn sie der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die Ausbildungsabschnitte nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 anrechnen.

§ 3

Ausbildungsstätten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination der theoretisch-praktischen Ausbildung und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte nach Abs. 2.

(2) Die Ausbildungsstätten für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, den Abschlusslehrgang nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sowie die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 sind durch die zuständige Behörde staatlich anzuerkennen. Soweit für die Ausbildungsstätten bereits eine Anerkennung für die Ausbildung von Notfallsanwärterinnen und Notfallsanwärtern gemäß § 6 Abs. 1 des Notfallsanwärtergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274), in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, gelten die Voraussetzungen für eine staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für die Ausbildung von Rettungsanwärterinnen und Rettungsanwärtern als erfüllt.

(3) Die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird in Krankenhäusern oder an einer anderen geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung durchgeführt.

Anlage 1

*) FFN 322-147

(4) Die Rettungswachen oder Feuer- und Rettungswachen für die praktische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sind durch die zuständige Behörde staatlich anzuerkennen. Soweit für Rettungswachen oder Feuer- und Rettungswachen bereits eine Genehmigung als Lehrrettungswache nach § 6 Abs. 1 des Notfallsanitättergesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Ausbildung von Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitättern vorliegt, gelten diese auch für die Ausbildung von Rettungssanitätterinnen und Rettungssanitättern als anerkannt.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung

(1) Eine Person kann Zugang zur Ausbildung zur Rettungssanitätterin oder zum Rettungssanitätter erhalten, wenn sie

1. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitätterin oder Rettungssanitätter geeignet ist,
2. über einen Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulausbildung oder über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift entsprechend dem Sprachlevel „B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ verfügt.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie zum Identitätsnachweis sind der Ausbildungsstelle vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses,
2. eine nicht älter als drei Monate alte ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und
3. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über den Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 5

Prüfungsausschuss

An der Ausbildungsstätte nach § 3 Abs. 1 wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. eine fachlich geeignete Vertreterin oder ein fachlich geeigneter Vertreter der zuständigen Behörde als vorsitzendes Mitglied,
2. eine Person, die die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 31 Abs. 3 des Notfallsanitättergesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer, die an der Ausbildungsstätte unterrichten, von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2295), tätig ist.

Die zuständige Behörde kann als vorsitzendes Mitglied auch das Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 bestimmen.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Auf Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung und setzt den Termin im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Mit der Antragstellung sind vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses und
2. die Originalbescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3.

Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung über die jeweilige schulische Ausbildungsstätte der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

(2) Die Zulassung zur Prüfung sowie der Prüfungstermin sind dem Prüfling von der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung nach Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nicht vollständig absolviert wurde.

§ 7

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung darf nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgreich absolviert wurde. Der Nachweis hierüber obliegt der Ausbildungsstätte. Die Ausbildungsstätte hat die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn der Ausbildungsabschnitt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit von 120 Minuten Dauer zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn er mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.

(3) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Der Prüfling übernimmt bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben einschließlich

1. der Einschätzung der Gesamtsituation,
2. des Umgangs mit medizinisch-technischen Geräten,

3. der Durchführung von Sofortmaßnahmen,
4. der Dokumentation und
5. der Herstellung der Transportbereitschaft und der Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere notfallmedizinische Versorgung, soweit erforderlich.

Die Fallbeispiele müssen sich auf die Bereiche

1. des qualifizierten Krankentransports oder der notfallmedizinischen Versorgung und
2. Herzkreislaufstillstand mit Reanimation

beziehen. Das Fallbeispiel nach Satz 3 Nr. 1 wird durch ein Fachgespräch ergänzt. In dem Fachgespräch hat der Prüfling sein Handeln anhand der zugrundeliegenden Verletzung oder Erkrankung zu erläutern, sowie die Prüfungssituation zu reflektieren.

(4) Die praktische Prüfung soll einschließlich des Fachgesprächs mindestens 20 und höchstens 40 Minuten pro Fallbeispiel dauern. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag der Ausbildungsstätte.

(5) Jedes Fallbeispiel wird von mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, von denen eine oder einer zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter tätig ist, abgenommen und benotet. Bei mindestens einem der beiden Fallbeispiele ist das vorsitzende Mitglied anwesend, das sich an der Prüfung beteiligen kann. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Aus diesen Noten bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

§ 8

Benotung der Prüfung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der praktischen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 9

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile nach § 7 Abs. 1 bestanden wurden.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung hat die zuständige Behörde ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

(3) Über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung erteilt die zuständige Behörde dem Prüfling einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Nicht bestandene Prüfungsteile oder ein im praktischen Prüfungsteil nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Fallbeispiel können bei Nichtbestehen auf Antrag einmal wiederholt werden.

(5) Ist der praktische Prüfungsteil insgesamt oder ein Fallbeispiel des praktischen Prüfungsteils zu wiederholen, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit den jeweils beteiligten Prüfern und der Ausbildungsstätte Inhalt und Umfang der weiteren Ausbildung.

(6) Das vorsitzende Mitglied entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Wiederholungsprüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Ausbildungsstätte fest. Der Prüfling hat seinem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung einen Nachweis über die erfolgte weitere Ausbildung nach Abs. 5 beizufügen. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile muss innerhalb eines Jahres nach dem letzten Prüfungstag des Prüflings erfolgen. Das vorsitzende Mitglied kann diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.

(8) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder tritt der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung an, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.

§ 10

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung oder während oder nach einem Teil der Prüfung zurück und teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund für den Rücktritt unverzüglich mit, kann das vorsitzende Mitglied den Rücktritt genehmigen, wenn dieser auf einem wichtigen Grund beruht. Folge der Genehmigung des Rücktritts ist, dass die Prüfung oder der Prüfungsteil als nicht begonnen behandelt wird. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Prüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht erfolgen kann; zum Nachweis kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Tritt ein Prüfling nach der Zulassung oder während oder nach einem Teil der Prüfung zurück und teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so gelten die Prüfung oder der betreffende Teil

Anlage 2

der Prüfung als nicht bestanden. § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 11

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt die Aufsichtsarbeit nicht rechtzeitig ab oder unterbricht die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, so gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gelten die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei dem Prüfling, welcher die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht hat, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle einer erst nach Beendigung der Abschlussprüfung bekannt gewordenen Täuschungshandlung nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

§ 13

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses hervorgehen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Die Originalbescheinigungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und die Niederschrift nach Abs. 1 hat die zuständige Behörde, alle weiteren Prüfungsunterlagen der Prüfung hat die Ausbildungsstätte mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 14

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossene und nach Anlage 1 inhaltsgleiche Rettungsanwärterschaftsausbildung gilt als gleichwertig mit dieser Ausbildung.

(2) Eine in einem anderen Staat abgeschlossene Ausbildung kann auf Antrag von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie mit der Ausbildung gemäß der Anlage 1 gleichwertig ist.

§ 15

Übergangsvorschrift

Für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung zur Rettungsanwärterschaft oder zum Rettungsanwärterschaft gilt das bisherige Recht.

§ 16

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde zur Durchführung dieser Verordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

§ 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungsanwärterschaftinnen und Rettungsanwärterschaft vom 5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233)¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681), wird aufgehoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 2021

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

¹⁾ Hebt auf FFN 322-134

Anlagen

Anlage 1

Empfehlungen des Ausschusses Rettungswesen zur Ausbildung und Prüfung von
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (520-Stunden-Programm)
vom 11. und 12. Februar 2019

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Rettungsdienst		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungswache
		60 Unterrichtseinheiten	16 Stunden	40 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> ... sind über den Ablauf der Rettungssanitäter-Ausbildung informiert. 			
Thema A2: Im Krankentransport und in der Notfallret- tung mitwirken	<ul style="list-style-type: none"> ... grenzen die Aufgaben des Krankentransportes und der Notfallrettung voneinander ab. ... ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und Rettungsdienst ein. ... beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und der Notfallrettung. ... erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und die Notfallrettung. ... verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. ... legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und der Notfallrettung dar. ... entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Verhaltensanforderungen an das Rettungsdienstpersonal. 			
Thema A3: Sich in Krankentrans- port und Rettungs- dienst angemessen verhalten	<ul style="list-style-type: none"> ... verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung. ... beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz. ... nutzen die Möglichkeiten zum Eigenschutz. ... arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz. ... kommunizieren im Einsatz kollegial. ... wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an. ... nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation. ... ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. ... ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein. ... ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein. ... stellen sich flexibel auf neue Situationen ein. ... richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus. 			

	<ul style="list-style-type: none"> • ... entwickeln Wertvorstellungen und beachten diese im beruflichen und privaten Umfeld. • ... reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
<p>Thema A4:</p> <p>Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland. • ... ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein. • ... übertragen relevante Regelungen der StVO auf konkrete Einsatzsituationen. • ... beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. • ... sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und übertragen sie auf einzelne Fallkonstellationen. • ... beachten relevante Inhalte des Medizinprodukterechts.
<p>Thema A5:</p> <p>Bei der standardisierten Patientenversorgung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch. • ... erfassen das ABCDE-Schema in seinen Grundzügen und Prioritäten. • ... unterscheiden in Primary und Secondary Survey. • ... passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation an
<p>Thema A6:</p> <p>Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene • ... beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung. • ... wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ... sind sich ihrer Aufgaben, Verantwortung und Grenzen im Einsatz bewusst.
<p>Thema A7:</p> <p>Pharmakologische Grundlagen im Einsatz berücksichtigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder. • ... berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes. • ... verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen. • ... differenzieren verschiedene Applikationsarten und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung. • ... unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
<p>Thema A8:</p> <p>Dokumentation in Krankentransport und Rettungsdienst</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren adäquat. • ... wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.
<p>Thema A9:</p> <p>Transport und Übergabe durchführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ... wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückschonenden Arbeitens. • ... beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gefährigten Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinästhetischer Grundsätze. • ... gehen sach- und fachgerecht mit Sonden und Kathetern um. • ... differenzieren die Patiententransportmittel nach DIN EN 1865 in Krankentransportwagen nach deren jeweiligem Einsatzzweck. • ... führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung durch.

	<ul style="list-style-type: none">• ... berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um.• ... wissen um das Gefährdungspotential bei Fahrten mit Sonderrechten nach § 38 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091),• ... führen eine strukturierte Übergabe durch.
Thema A10: Angemessenes Verhalten in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN)	<ul style="list-style-type: none">• ... ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein.• ... differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen.• ... ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein.• ... wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an.• ... unterscheiden die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin.• ... wirken an der Vorsichtung mit.

Themenbereich B: Versorgung nach dem ABCDE-Schema		Zeitansatz		
		Rettungsanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		120 Unterrichtseinheiten	56 Stunden	88 Stunden
Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege. • ... erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel. • ... wenden relevante Lagerungsarten an. • ... wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. 			
Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems. • ... erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ... wenden Maßnahmen bei Atemstörungen, Ateminsuffizienz und Atemstillstand an. • ... wenden relevante Lagerungsarten an. 			
Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems. • ... erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ... führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch. • ... wenden relevante Lagerungsarten an. • ... führen geeignete Wiederbelebungsmaßnahmen durch. 			
Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems. • ... erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ... wenden relevante Lagerungsarten an. 			
Thema B5: Menschen mit E-Problemen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung. • ... gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten. • ... wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch. • ... erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ... erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch. • ... wenden relevante Lagerungsarten an. 			
Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen	<ul style="list-style-type: none"> • ... wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an. • ... nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung. • ... führen eine notfallbezogene Untersuchung durch. 			

<p>Thema B7:</p> <p>Bei der weiteren Versorgung mitwirken</p>	<ul style="list-style-type: none">• ... sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch.• ... erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach.• ... ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien.• ... führen den Transport unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte, Aspekte der Patientenbetreuung und der Lagerung durch.• ... verfügen über ein Überblickswissen zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.
---	---

Themenbereich C: Spezielle Versorgung		Zeitansatz		
		Rettungssanitätärschule	Behandlungs- einrichtung	Lehrrettungswa- che
		40 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziel Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema C1: Menschen mit Verlet- zungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der all- gemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems. • ... wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ... differenzieren unterschiedliche Verletzungsmuster. • ... schätzen Patientenschäden unter Berücksichtigung kinematischer Grundsätze ein. • ... berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Ver- letzten anhand des ABCDE-Schemas durch. • ... erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen not- wendige lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C2: Menschen nach Elektrounfällen ver- sorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ... differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle. • ... schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein. • ... berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen an- hand des ABCDE-Schemas durch. • ... erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektroun- fälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch. 			
Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrin- kungsunfällen versor- gen	<ul style="list-style-type: none"> • ... wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ... berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrin- kungsunfällen anhand des ABCDE Schemas durch. 			
Thema C4: Patientinnen mit gy- näkologischen und geburtshilflichen Not- fällen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsor- gane. • ... beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Ge- burt. • ... erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und lei- ten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereig- nissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientin- nen. • ... wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. 			
Thema C5: Notfälle bei Säuglin- gen, Kindern und Ju- gendlichen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... differenzieren die verschiedenen Lebensalters-Phasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten. 			

	<ul style="list-style-type: none"> • ... erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. • ... wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit. • ... führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen durch.
Thema C6: Ältere Menschen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse relevanter anatomischer, physiologischer und pathophysiologischer Veränderungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten. • ... beachten die Besonderheiten, die sich aus den Umständen der Versorgung älterer Menschen ergeben. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei älteren Menschen anhand des ABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe. • ... berücksichtigen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen.
Thema C7: Menschen mit abdominalen Beschwerden versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen. • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des ABCDE-Schemas durch. • ... erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C8: Menschen mit psychischen Störungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome. • ... wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an. • ... beachten relevante Rechtsgrundlagen (z.B. Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).
Thema C9: Menschen mit Vergiftungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie. • ... berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • ... erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome. • ... nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z.B. Giftinformationszentrale) • ... führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des ABCDE-Schemas durch. • ... erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/-gefährdungen versorgen	<ul style="list-style-type: none"> • ... verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems. • ... berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten. • ... sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst. • ... wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer gesetzlicher, behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ... beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.

Themenbereich D: Psychosoziale Aspekte		Zeitansatz		
		Rettungssanitäterschule	Behandlungseinrichtung	Lehrrettungswache
		20 Unterrichtseinheiten	4 Stunden	16 Stunden
Thema	Kompetenzziele Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer...			
Thema D1: Psychosoziale Erste Hilfe/ Notfallversorgung (PSNV) sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ... sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/ Notfallversorgung bewusst. • ... unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen. • ... erkennen eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • ... wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an • ... stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/ Krisenintervention sicher. 			
Thema D2: Akute Belastungsreaktionen und Posttraumatische Belastungsstörungen erkennen	<ul style="list-style-type: none"> • ... erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Beteiligten. • ... nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr. • ... grenzen akute Belastungsreaktionen zur Posttraumatischen Belastungsstörung (und Traumafolgestörungen) ab. 			
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	<ul style="list-style-type: none"> • ... wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen). • ... nutzen Verarbeitungsstrategien. 			
Thema D4: Kollegiale Unterstützung sicherstellen	<ul style="list-style-type: none"> • ... sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst. • ... wenden Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an. • ... nutzen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung. 			

Anlage 2

**Zeugnis
über die Prüfung
für
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

hat am __.__.____ die staatliche Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (APOrettSan) bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“

2. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum

(Siegel)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses)

**Berichtigung
des Gesetzes zur Gründung der Hessa-
sischen Hochschule für öffentliches
Management und Sicherheit vom
30. September 2021
(GVBl. S. 622)**

In § 90f Abs. 2 muss das Wort „polizei-
psy-chologische“ richtig „polizeipsychologi-
sche“ lauten.

In § 90p Abs. 4 Satz 2 muss es statt „öf-
fentliches“ richtig „öffentliches“ heißen

